

### **Sonderbedingungen für den Sparverkehr - Zuwachssparen**

1. Das Zuwachssparen ist eine Sparform mit ggf. jährlich steigendem Zinssatz. Die Zinssätze werden bei Vertragsabschluss fest vereinbart. Die Einzahlung des vereinbarten Betrages erfolgt bei Vertragsabschluss. Weitere Einzahlungen auf diesen Vertrag sind danach nicht mehr möglich.
2. Die Spareinlage kann jederzeit - jedoch nicht vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Kündigungssperrfrist - gekündigt werden. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse und die Bedingungen für den Sparverkehr.  
Nach Ablauf der Kündigungssperrfrist sowie der dreimonatigen Kündigungsfrist ist eine Teilverfügung ab 5.000,00 EUR einmalig möglich, soweit der Mindestanlagebetrag von 5.000,00 EUR nicht unterschritten wird.
3. Abweichend von Ziffer 4 der Bedingungen für den Sparverkehr wird die Möglichkeit, einen Betrag von 2.000,00 EUR innerhalb eines Kalendermonats ohne vorherige Kündigung vorzuschusszinsfrei zu verfügen, während der Sonderzinsvereinbarung ausgeschlossen.  
Der jeweilige Vorschusszinssatz wird durch Aushang/Auslage im Kassenraum bekannt gegeben.
4. Bei Teilverfügungen vor Ablauf der Sonderzinsvereinbarung - mit Ausnahme der in Ziffer 2 genannten - endet die Sonderzinsvereinbarung - auch für den nicht verfügbaren Betrag - mit dem Tag der Abhebung; das Sparkonto wird an diesem Tag aufgelöst.
5. Nach Ablauf der Sonderzinsvereinbarung wird das Guthaben mit dem jeweils gültigen Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist weiterverzinst.
6. Die Sparkassensatzung bzw. die Sparkassenverordnung enthält nähere Bestimmungen über die Zeichnungsberechtigung, Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung von Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Abhandenkommen, Vernichtung und Fälschung von Sparurkunden.
7. Die aufgelaufenen Zinsen werden erstmals nach Ablauf des Kalenderjahres dem Kapital gutgeschrieben.  
Bei mehrjährigen Vertragslaufzeiten erfolgt die Gutschrift der Zinsen jeweils nach Ablauf eines weiteren Kalenderjahres.  
Zusätzlich erfolgt einmalig eine Zinsgutschrift zum Ende der Sonderzinsvereinbarung.